

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales
 und Konsumentenschutz
 Stubenring 1,
 1010 Wien
 Per E-Mail: stellungnahmen@sozialministerium.at
 cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

5. Mai 2014
 Mag. Lindner

**Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorenengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014);
 GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen

Das Regierungsprogramm zielt im Kapitel Pensionen darauf ab, das faktische Pensionsantrittsalter von 58,4 Jahren (2012) auf 60,1 Jahre (2018) anzuheben. Die Entwicklung des Pensionsantrittsalters soll einem Pensions-Monitoring unterzogen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weitere aus Sicht der Industriellenvereinigung jedenfalls notwendige strukturelle Reformschritte im Pensionssystem, wie die raschere Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen an das der Männer, die weitere gesetzliche Einschränkung frühzeitiger Pensionsmöglichkeiten sowie die automatische Berücksichtigung der Veränderung der Lebenserwartung im Pensionssystem, sind jedoch bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

Der Entwurf zum gegenständlichen SVÄG 2014 sieht im § 79c Absatz 4 ASVG ein Pensions-Monitoring vor, das grundsätzlich auch die Zahl der BezieherInnen von Rehabilitations- und Umschulungsgeld einbezieht. Unklar erscheint jedoch, wie nach dem Entwurf BezieherInnen von Rehabilitations- und Umschulungsgeld bezüglich des faktischen Pensionsantrittsalters berücksichtigt werden sollen. Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist es unverzichtbar, dass BezieherInnen von Rehabilitations- und Umschulungsgeld, deren Leistungen aus der Pensionsversicherung finanziert werden, auch hinsichtlich der Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters und insbesondere hinsichtlich des im

Regierungsprogramm vorgegebenen Zielwerts von 60,1 Jahren (2018) berücksichtigt, dh eingerechnet, werden. Andernfalls würde durch die im Zuge der jüngsten Reform der Invaliditätspensionen verankerte weitgehende Abschaffung der befristeten Invaliditätspensionen und an deren Stelle die gleichzeitige Einführung von Rehabilitations- und Umschulungsgeld ein bloß statistischer Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalters dargestellt, durch den auch der Zielwert von 60,1 Jahren laut Regierungsprogramm vollkommen verzerrt und unzureichend wäre.

Das in § 79c Absatz 2 und 3 ASVG vorgesehene Beschäftigungs-Monitoring fußt zwar ebenfalls grundsätzlich auf dem Regierungsprogramm, erscheint jedoch als arbeitsmarktbezogenen Regelung im ASVG systematisch verfehlt und sollte hier gestrichen werden. Insbesondere die sogenannte „Älterenquote“ wäre vorab einer vertieften inhaltlichen Diskussion zuzuführen und gemeinsam mit anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Regierungsprogramms umzusetzen: So sieht das Regierungsprogramm insbesondere auch die Schaffung eines neuen Einstellbonus vor, dh Arbeitgeber sollen einen Bonus erhalten, wenn sie arbeitslose Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, einstellen. Weiters soll die geltende Auflösungsabgabe für alle Betriebe unabhängig von der Größe bis 2016 zweckgebunden als Bonus zur Förderung der vorhandenen Beschäftigung 55 plus eingesetzt werden.

Die Erhöhung des Zuschlags nach § 261c ASVG bei späterer Inanspruchnahme der Alterspension wird begrüßt. Kritisch anzumerken ist, dass die im Regierungsprogramm vorgesehene Einführung einer Teilpension im gegenständlichen Entwurf fehlt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 5 (§ 79c ASVG)

§ 79c Abs 2 (Beschäftigungs-Monitoring)

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass das vorgeschlagene Beschäftigungs-Monitoring zwar auf dem Regierungsprogramm fußt, als arbeitsmarktbezogene Regelung im ASVG systematisch jedoch verfehlt erscheint und daher hier gestrichen werden sollte.
- Im Rahmen des Beschäftigungs-Monitorings soll die Entwicklung der Beschäftigungsquote von Männern und Frauen im Alter von 50 bis 54, von 55 bis 59 sowie von 60 bis 64 Jahren beobachtet werden (§ 79c Abs 2 Z 1). In Anbetracht des gesetzlichen Frauenpensionsalters von 60 Jahren ist die Beobachtung der Beschäftigungsquote von Frauen zwischen 60 und 64 Jahren zu hinterfragen. Zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Frauen wären vor allem pensionsrechtliche Änderungen notwendig, insbesondere die raschere Angleichung des gesetzlichen Frauenpensionsalters an jenes der Männer. Österreich liegt bei der Dauer des Pensionsbezuges für Frauen an der Spitze der OECD.
- Vor dem Hintergrund der monatlichen Veröffentlichung der Arbeitsmarktdaten, allen voran der Arbeitslosenzahlen, durch das Sozialministerium erscheint

eine halbjährliche Auswertung der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit einer Berichtspflicht wiederum gegenüber dem Sozialministerium wenig zielführend (§ 79c Abs 2 Z 3).

- Grundsätzlich positiv ist zu bewerten, dass ein Monitoring hinsichtlich der Wiedereingliederung von Rehabilitations- und Umschulungsgeldbeziehern in den Arbeitsmarkt erfolgen soll (§ 79c Abs 2 Z 4).
- Die in § 79c Abs 2 Z 2 vorgesehene Älterenquote wäre gemeinsam mit anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Regierungsprogramms, dem Einstellbonus ab 50 sowie dem Bonus zur Förderung der vorhandenen Beschäftigung 55 plus vorab einer vertieften inhaltlichen Diskussion zuzuführen. Die Normierung im ASVG erscheint systematisch verfehlt.

§ 79c Abs 4 (Pensions-Monitoring)

- Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass das Pensions-Monitoring auch die Zahl der Bezieher von Rehabilitations- und Umschulungsgeld, das aus der Pensionsversicherung finanziert wird, mit einschließt.
- Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist es jedoch unverzichtbar, dass Rehabilitations- und Umschulungsgeldbezieher auch hinsichtlich der Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters und insbesondere hinsichtlich des im Regierungsprogramm vorgegebenen Zielwerts von 60,1 Jahren (2018) berücksichtigt, dh eingerechnet, werden. Andernfalls würde durch die im Zuge der jüngsten Reform der Invaliditätspensionen verankerte weitgehende Abschaffung der befristeten Invaliditätspensionen und an deren Stelle die gleichzeitige Einführung von Rehabilitations- und Umschulungsgeld ein bloß statistischer Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalters dargestellt, durch den auch der Zielwert von 60,1 Jahren laut Regierungsprogramm vollkommen verzerrt und unzureichend wäre.
- Hinsichtlich des Monitorings der pensionsversicherungsrechtlichen Maßnahmen der letzten Jahre wäre klar zu stellen, dass die quantitative Darstellung insbesondere auch eine Darstellung zu den budgetären Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen zu enthalten hat.

Zu Art. 1 Z 24, Art. 2 Z 2, Art. 3 Z 3 und Art. 4 Z 1 (§ 261c Abs. 1 ASVG; § 143a Abs. 1 GSVG; § 134a Abs. 1 BSVG; § 5 Abs. 4 APG)

In Anbetracht der Bestrebungen, Beschäftigte länger im Erwerbsleben zu halten bzw. das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen, wird die Erhöhung des Leistungszuschlages bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs auf Alterspension von 4,2% auf 5,1% von Seiten der Industriellenvereinigung begrüßt. Im Regierungsprogramm heißt es darüber hinaus, dass für den Fall der Nicht-Inanspruchnahme der (Regel-)Alterspension „*vom Erwerbseinkommen kein Pensionsversicherungsbeitrag eingehoben wird*“. Dieser Anreiz ist entsprechend umzusetzen, insbesondere zur Erreichung des „*Gesamterhöhungseffekts von rund 10% pro Jahr des Aufschubs*“.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales